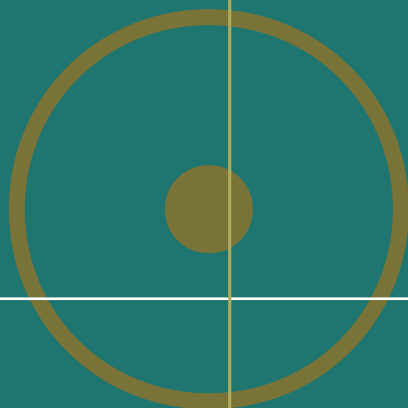


Leitbild

Erwachsene Menschen mit einer Behinderung



Vorwort

Der Regierungsrat hat das Erziehungsdepartement beauftragt, ein Leitbild «Erwachsene Menschen mit einer Behinderung» zu erstellen. Verwaltungsinterne und -externe Fachpersonen haben an dieser anspruchsvollen Aufgabe entscheidend mitgewirkt. Das Leitbild vermittelt eine einfache, klare und beinahe selbstverständliche Botschaft, die sich an Menschen mit und ohne Behinderung richtet: Niemand soll in unserem Kanton bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und bei der Ausübung seiner Rechte «behindert» sein.

Dagegen steht die Erfahrung, dass es Menschen mit einer Behinderung gibt, deren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben erschwert ist. Wie gravierend diese Erschwernisse sind, ist jedoch nicht nur eine Frage der persönlichen Behinderung. Ebenso entscheidend ist die Frage, ob und welche Hindernisse im gesellschaftlichen Umfeld bestehen. Wo Hindernisse abgebaut werden können, können Menschen mit einer Behinderung am gesellschaftlichen Leben teilnehmen und sich einbringen.

Damit das Leitbild Wirklichkeit wird, ist ein langfristiges Engagement von politischer und von privater Seite nötig. Dazu richtet das Erziehungsdepartement eine Stelle zur Integration und Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung ein. Sie soll in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Behörden und mit Privaten eine behindertengerechte Qualität von öffentlichen Dienstleistungen bewirken und den Umsetzungsprozess in Gang halten.

In Basel-Stadt leben etwa 20'000 Menschen mit einer Behinderung. Jeder von uns muss im Laufe seines Lebens damit rechnen, einmal von einer Behinderung betroffen zu sein. Wenn es gelingt, Hindernisse abzubauen, gewinnt jede und jeder Einzelne. Dort, wo Menschen mit einer Behinderung sich einbringen, gewinnt die Gesellschaft als Ganzes.

Manche Ziele erscheinen heute noch visionär zu sein oder weit in der Zukunft zu liegen. Dennoch sind die Ziele für uns alle sehr lohnend. In diesem Sinne wünsche ich mir, dass das Leitbild zunehmend zu einer gelebten Selbstverständlichkeit wird.

Erziehungsdepartement
Der Vorsteher



Dr. Christoph Eymann

Basel, im April 2003

Inhalt

VORWORT	EINLEITUNG
4 AUFBAU DES LEITBILDES	6 ZIELSETZUNG
	8 UMSETZUNG UND NACHFOLGEPROJEKTE
	9 BETROFFENE UND BETEILIGTE Menschen mit einer Behinderung Akteure im Behindertenbereich
	11 SITUATIONS- UND TRENDANALYSE Gesellschaftliche Rahmenbedingungen Doppelte Diskriminierung Statistische Angaben Lebenssituation von Menschen mit einer Behinderung in Basel-Stadt

► **Version für Sehbehinderte
(Textversion auf Diskette) erhältlich
unter: Tel. 061/267 84 86
Fax 061/267 43 25**



LEITBILD

20 ÜBERGEORDNETE LEITSÄTZE

Gleichstellung
Selbstbestimmung und Selbstverantwortung
Förderung
Umsetzung, Vorschläge

26 FREIZEIT UND BILDUNG

Freizeit
Bildung
Umsetzungsvorschläge

30 WOHNEN

Wohnen und Gestaltungsmöglichkeiten
Wohnen und Wahlmöglichkeiten
Umsetzungsvorschläge

34 ARBEIT UND BILDUNG

Arbeit
Erstausbildung und Umschulung
Berufliche Weiterbildung und Veränderung
Umsetzungsvorschläge

40 MOBILITÄT UND KOMMUNIKATION

Mobilität und Verkehr
Mobilität und Bauten
Information und Kommunikation
Umsetzungsvorschläge

46 ZUSAMMENFASSUNG

47 ANHANG

Aufbau des Leitbildes

Die **Einleitung** orientiert über die gesellschaftspolitischen Zielsetzungen des Leitbildes, definiert die wichtigsten Begriffe und beschreibt die Lebenssituation von Menschen mit einer Behinderung im Kanton Basel-Stadt.

Das eigentliche **Leitbild** beginnt mit drei übergeordneten Leitsätzen, den grundlegenden Werten und Zielen des Leitbildes.

Die Leitsätze werden anschliessend für vier zentrale Lebensbereiche konkretisiert: Freizeit & Bildung, Wohnen, Arbeit & Bildung, Mobilität & Kommunikation. Für jeden Lebensbereich nennt das Leitbild zwei bis drei spezifische Leitsätze.

Eine Einführung zu den Leitsätzen definiert die wichtigsten Begriffe und die Rahmenbedingungen. Erläuterungen zu den Leitsätzen tragen zu einem besseren Verständnis bei. Beispiele dokumentieren, wie die Lebenssituation von Menschen mit einer Behinderung aussehen könnte, wenn der betreffende Leitsatz bereits verwirklicht wäre. Exemplarische Umsetzungsvorschläge skizzieren Möglichkeiten, die Leitsätze zu verwirklichen.

Einleitung

6 ZIELSETZUNG

8 UMSETZUNG UND NACHFOLGEPROJEKTE

9 BETROFFENE UND BETEILIGTE

11 SITUATIONS- UND TRENDANALYSE

Zielsetzung

Die gesellschaftliche Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, keine isolierte behindertenpolitische Zielsetzung. Im Kanton Basel-Stadt sind mehrheitlich private Trägerschaften für die ambulanten, teilstationären und stationären Dienstleistungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung verantwortlich, während der Kanton ein in Quantität und Qualität bedarfsgerechtes Gesamtangebot sichern soll.

Eine erfolgreiche Behindertenpolitik, welche den Rechten und Bedürfnissen von Menschen mit einer Behinderung optimal Rechnung trägt, erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den privaten Anbietern und der kantonalen Verwaltung. Für die Kooperation fehlten bis anhin jedoch verbindliche Grundsätze und strategische Ziele, an denen sich die Akteure im Behindertenbereich orientieren können. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat daher beschlossen, diese Lücke durch die Formulierung eines Leitbildes zu schliessen.

Im Grunde geht es um etwas Einfaches und Selbstverständliches: Alle Menschen, die in unserem Kanton leben, sind gleichgestellt. Um dieses Ziel auch für Menschen zu erreichen, die mit einer Behinderung leben, müssen bestehende Hindernisse überwunden und abgebaut werden. Die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zwingt dazu, Beziehungen und Einrichtungen in allen Lebensbereichen zu überprüfen und zu erneuern, um Ausgrenzung zu vermeiden.

Dort, wo die Gleichstellung gelingt, werden alle davon profitieren. Denn erst dort werden sich Menschen mit einer Behinderung ganz in unsere Gesellschaft einbringen und ihr Impulse verleihen können. Dabei kommt es zu Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Behinderung. Diese erlauben es, Vorurteile zu überwinden, Einstellungen zu verändern und ein neues Verhalten zu entwickeln. Wer Menschen mit einer Behinderung kennt, setzt sich dafür ein, Diskriminierungen in den Bereichen Schule, Arbeit, öffentlicher Verkehr, Bauen und Wohnen abzubauen.

Die Gleichstellung schafft Impulse, die zum Wohle des Kantons dienen. Eine hindernisfreie Umwelt oder Kommunikation kommt in der Regel nicht nur so genannten behinderten Menschen, sondern auch zahlreichen anderen Gruppen der Gesellschaft zugute. Die Überwindung sozialer Ausgrenzung ist persönlich und gesellschaftlich ausserordentlich lohnend und nicht nur für die so genannten behinderten Menschen ein Gewinn. Von einem Wandel der Wertvorstellungen zu mehr Toleranz und Solidarität profitieren alle Mitmenschen. Menschen mit einer Behinderung verfügen über wesentliche Fähigkeiten, auf die eine Gesellschaft nicht verzichten kann, wenn sie entwicklungsfähig bleiben will.

Das mag zum Teil utopisch erscheinen. Doch auch weit gesteckte Ziele und Leitsätze können erreicht werden, wie Beispiele im In- oder Ausland zeigen. Keiner der Leitsätze ist beispiellos und unrealistisch. Da Menschen sehr unterschiedlich sind, spricht nicht jeder Leitsatz alle in gleicher Weise an. Das Leitbild verkennt nicht, dass Menschen mit einer Behinderung teilweise zum Beispiel auf sonderpädagogische Dienstleistungen und spezielle Institutionen der Behindertenhilfe angewiesen sind. Die Leitsätze dürfen daher nicht als Argumente missbraucht werden, mit falscher Gleichmacherei Dienstleistungen und Hilfen abzubauen oder aufzuheben. Die Leitsätze sollen Betroffene und Beteiligte bei der Gestaltung der Hilfen unterstützen. Nicht jeder Mensch mit einer Behinderung nutzt die beschriebenen Aktivitäten und Wahlmöglichkeiten oder identifiziert sich mit allen genannten Zielen. Aber jeder Mensch hat Anspruch auf eine Wahlmöglichkeit und auf eine Chance, so selbstbestimmt wie möglich als gleichberechtigtes Mitglied am gesellschaftlichen Leben aktiv teilnehmen zu können. Er soll selbst eine Entscheidung treffen können.

Das «Leitbild Erwachsene Menschen mit einer Behinderung» ist weder ein Gesetz noch eine Verordnung. Die darin formulierten Leitsätze und exemplarischen Umsetzungsvorschläge können nicht rechtlich eingeklagt werden. Alle Betroffenen und Beteiligten können sich aber auf dieses Leitbild berufen, damit bestehende Probleme aufgegriffen und Chancen genutzt werden.

Umsetzung und Nachfolgeprojekte

Der Dialog über die kantonale Behindertenpolitik ist mit dem vorliegenden Leitbild nicht abgeschlossen. Das kantonale Engagement für eine Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung wird fortgeführt und noch intensiviert, soweit es die kantonalen Möglichkeiten erlauben. Die Zusammenarbeit mit Betroffenen und Beteiligten und eine effiziente verwaltungsinterne Vermittlung der Anliegen ist ein wesentlicher Erfolgsfaktor. Erst in dieser Zusammenarbeit können Zielkonflikte, Widerstände und Widersprüche erkannt, Finanzierungsmöglichkeiten entwickelt und langfristige Lösungen erarbeitet werden.

Dazu richtet der Kanton eine Stelle «Beauftragte/Beauftragter für die Integration und Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung» ein. Ein regelmässiges Monitoring kontrolliert die wesentlichen Wirkungsziele, damit das Leitbild über Jahre und sogar Jahrzehnte als dynamisches Instrument wirken kann, das dem Kanton einen echten Nutzen bringt.

Betroffene und Beteiligte

MENSCHEN MIT EINER BEHINDERUNG Es gibt nicht den Behinderten, wie es auch den Menschen nicht gibt. Ohne Normen gibt es keine Behinderungen. Normen oder das Normale sind soziale Konstrukte, die sich mit der Zeit verändern und von denen alle Menschen abweichen.

In unserer Gesellschaft bestimmt ein Arzt darüber, ob eine Person medizinisch von der Norm abweicht und daher «offiziell» als behindert gilt oder nicht. Die Invalidenversicherung setzt den Grad der Behinderung anhand der bestehenden Erwerbsfähigkeit fest. Im alltäglichen Leben hingegen sind es die physischen Gegebenheiten und die Einstellung der Mitmenschen, die einen Menschen behindern.

Für viele physische Hindernisse stehen technische Lösungen zur Verfügung, wie zum Beispiel visuelle oder akustische Orientierungs- und Bedienungshilfen, Fahrstühle oder Rampen zur Überwindung von Niveauunterschieden. Es ist eine politische Frage, wie viel Geld eine Gemeinschaft für solche Lösungen investieren will.

Menschen mit einer Behinderung treffen immer wieder auf Reaktionen, die Mitleid, Abscheu, stummen Vorwurf oder auch Gehässigkeit ausdrücken. Oft sind es diskriminierende Handlungen bzw. Unterlassungen von anderen, die Menschen an ihrer Behinderung leiden lassen.

Weniger die gesundheitlichen Beeinträchtigungen als vielmehr die gesellschaftlichen Benachteiligungen behindern die Menschen. Auf internationaler Ebene manifestiert sich die neue Betrachtungsweise in einem unter der Leitung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) erarbeiteten Klassifikationssystem, das eine einheitliche Erfassung der verschiedenen Dimensionen einer Behinderung versucht.¹ Sinngemäss findet man im Aktionsplan der norwegischen Regierung zur Behindertenpolitik von 1994 folgende Definition von «Behinderung»: «Behinderung ist die Diskrepanz zwischen den Fähigkeiten eines Individuums und den Funktionen, die ihm in der Gesellschaft abverlangt werden. Dies bezieht sich auf alle Gebiete, die wesentlich für die Selbstbestimmung und ein Leben in der Gemeinschaft sind.»

¹ Das IDHC-2-Modell (International Classification of Impairments, Activities and Participation) unterscheidet vier Dimensionen einer Behinderung und betont die Interaktionen zwischen diesen Dimensionen: Schaden (Ebene des Körpers), Aktivität (Ebene der Person), Partizipation (Ebene der Gesellschaft), Kontextfaktoren (Merkmale der Umwelt und der Wertvorstellungen).

Personen mit einer Behinderung sind Menschen, die bei der selbstbestimmten Bewältigung und Gestaltung ihres Lebens sowie bei der gesellschaftlichen Teilhabe längerfristig oder dauernd beeinträchtigt sind. Das Ausmass dieser Beeinträchtigung wird gleichzeitig durch die körperliche, geistige, sinnesbezogene oder psychische Verfassung der Betroffenen und durch das gesellschaftliche Umfeld bestimmt.

Vor diesem Hintergrund wählt das vorliegende Leitbild eine bewusst sehr offene Umschreibung: Beeinträchtigungen, welche ausschliesslich oder überwiegend auf soziale und/oder ökonomische Bedingungen (zum Beispiel Armut oder Arbeitslosigkeit) zurückzuführen sind, werden dagegen nicht zu den Behinderungen gerechnet.

AKTEURE IM BEHINDERTENBEREICH Das Leitbild richtet sich an diejenigen gesellschaftlichen Akteure, die dessen erfolgreiche Umsetzung entscheidend fördern können. Dies sind in erster Linie alle Menschen, die aus beruflichen oder persönlichen Gründen regelmässig mit erwachsenen Menschen mit einer Behinderung Kontakt haben: Betreuungs- und Fachpersonen, Freiwillige, Angehörige aber auch kantonale Angestellte, Politikerinnen und Politiker oder Medienvertreterinnen und -vertreter.

Das Leitbild trägt zu einer Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit einer Behinderung bei, wenn seine «Philosophie» in den Einrichtungen und Organisationen der Behindertenhilfe gelebt und in den Ausbildungsstätten für das Fachpersonal gelehrt und gelernt wird. Das Leitbild soll wegweisend sein für die Zusammenarbeit zwischen der kantonalen Verwaltung und den privaten Trägern von stationären, teilstationären und ambulanten Dienstleistungen für Menschen mit einer Behinderung.

Die Menschen mit einer Behinderung selbst, ihre Angehörigen und Interessenvertretungen werden von Betroffenen zu Beteiligten, indem sie an der Umsetzung des Leitbildes mitarbeiten und die kantonale Behindertenpolitik mitgestalten. Je selbstverständlicher dies gelingt, desto greifbarer sind die im Leitbild genannten Ziele.

Situations- und Trendanalyse

GESELLSCHAFTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN Im Vergleich zu früher leben Menschen mit einer Behinderung heute selbstständiger. Die «Versorgung» in isolierten Sondereinrichtungen wird zunehmend durch die Integration in die «normalen» Institutionen und Lebensorte der Menschen ohne Behinderung ersetzt. Ein vielfältiges Angebot an ambulanten Dienstleistungen unterstützt selbstständige Lebensformen ausserhalb der spezialisierten Einrichtungen. Wo besondere Lebensräume unumgänglich sind, können Quartiernähe und soziale Bezüge die Gefahr der Isolation abwenden.

Menschen mit einer Behinderung wollen wie jedermann als gleichberechtigt Handelnde respektiert werden, da unerwünschte Fürsorglichkeit zu Fremdbestimmung und Abhängigkeit führt. Sie fordern die Durchsetzung ihrer gesellschaftlichen Gleichstellung und haben die Verankerung des Diskriminierungsverbotes in Artikel 8 der neuen Bundesverfassung erreicht.

Noch ist Diskriminierung für Menschen mit einer Behinderung eine alltägliche Erfahrung. Dies zeigt der Diskriminierungsbericht der Dachkonferenz der privaten Behindertenhilfe, der für alle wichtigen Bereiche des gesellschaftlichen Lebens ungerechtfertigte Benachteiligungen darstellt.²

Keine Aufnahme in die Verfassung fand die Forderung, dass Menschen mit einer Behinderung Zugang zu allen Bauten, Anlagen und Leistungen haben sollen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die Volksinitiative Gleiche Rechte für Behinderte will diesem Anliegen zum Durchbruch verhelfen. Als indirekter Gegenvorschlag hat der Bundesrat das Gesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen in die Vernehmlassung geschickt, das erste Massnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung vorschreibt.

Die in der Schweiz noch junge Selbstbestimmt-Leben-Bewegung fordert eine grössere Mitbestimmung für Menschen mit einer Behinderung und setzt sich u. a. für einen Wandel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung ein: Die Gelder der Invalidenversicherung sollen nicht mehr den IV-Einrichtungen, sondern direkt an die Betroffenen ausbezahlt werden. Als Experten in eigener Sache wollen sie selbstbestimmt entscheiden, welche Dienstleistungen sie bei welchem Anbieter einkaufen. Dieser Idee entspricht die Assistenzentschädigung, welche mit der 4. Revision des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) eingeführt werden soll.³

2 Diskriminierung behinderter Menschen in der Schweiz: Benachteiligungen und Massnahmen zu deren Behebung. Dachkonferenz der privaten Behindertenhilfe, 2. Auflage, Zürich 1998.

3 Assistenzentschädigung bedeutet, dass Menschen mit einer Behinderung einen je nach Schweregrad der Behinderung variierenden Pauschalbetrag erhalten, mit dem sie nach eigenem Bedarf personale Unterstützungsleistungen finanzieren können. Die Assistenzentschädigung ersetzt und erhöht die bisher im Rahmen der Hilflosenentschädigung und Hauspflegebeiträge gezahlten Leistungen.

Nur selten nehmen Betroffene beispielsweise Einsitz in Leitungsgremien, um die nötigen Dienstleistungen mitzugestalten oder politischen Einfluss zu nehmen. Dort entscheiden fast ausschliesslich Menschen ohne Behinderung. Noch immer leiden viele Betroffene an Isolierung, Diskriminierung und fehlenden Perspektiven. Durch die Entwicklungen im Bereich der pränatalen Diagnostik und der Fortpflanzungs- und Gentechnik sind Probleme entstanden, die der ethischen Klärung bedürfen. Das Lebensrecht von Menschen mit einer Behinderung darf nicht in Frage gestellt werden. Der Mangel an interdisziplinärer und kompetenter Beratung vor und nach der Geburt sowie moralischer Druck auf werdende Eltern führen dazu, dass Kinder mit einer Behinderung gar nicht geboren werden.

Noch verbreitet sich unreflektiert eine Lebensphilosophie, welche Schnelligkeit, Eigennutzen und finanziellen Gewinn an die oberste Stelle setzt. Diese Entwicklung ist schädlich und löst bei vielen Gruppen unserer Gesellschaft, die auf Rücksichtnahme, Unterstützung und Solidarität angewiesen sind, existentielle Ängste aus.

Menschen mit einer Behinderung verfügen über keine starke Lobby, die ihre politischen und wirtschaftlichen Interessen auf nationaler Ebene vertritt. Sie fühlen sich immer noch stark den einzelnen Behindertengruppen zugehörig, während ein alle Behinderungsarten umfassendes Denken und Handeln fehlt. Ob das bisher Erreichte bewahrt und die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit einer Behinderung weiter ausgebaut werden können, wird von der Fähigkeit abhängen, die Kräfte zu bündeln und eine breit abgestützte Solidarität für die eigenen Interessen zu mobilisieren.

DOPPELTE DISKRIMINIERUNG Frauen mit einer Behinderung sind sowohl als Frau wie auch als Mensch mit einer Behinderung Diskriminierungen ausgesetzt. Diese doppelte Diskriminierung zeigt sich zum Beispiel an den begrenzten Möglichkeiten bei der Wahl einer Berufsausbildung, der Tabuisierung von Sexualität und Kinderwunsch oder der erhöhten Gefahr des sexuellen Missbrauchs.

Menschen mit einer Behinderung aus anderen Kulturen erleiden ebenfalls eine doppelte Diskriminierung, zum Beispiel durch prekäre Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen, fehlendes Recht auf politische Partizipation oder rassistische Vorurteile.

Sowohl für die Gleichstellung der Frauen wie auch für die Integration und Partizipation von Menschen aus fremden Kulturen bestehen gesetzliche Grundlagen und politische Programme, von deren Umsetzung alle Betroffenen – unabhängig davon, ob behindert oder nicht – profitieren können sollten.

STATISTISCHE ANGABEN

Betroffene Die Statistik der Invalidenversicherung (IV) zählte im Januar 2002 in der Schweiz 219'659 Menschen mit einer IV-Rente. Rund 446'000 Personen haben 2001 in der Schweiz mindestens eine IV-Leistung in Anspruch genommen. Dies waren 7.4% aller Versicherten.

Zahlreiche Menschen mit einer Behinderung werden von dieser Statistik nicht erfasst, da sie keine IV-Rente beanspruchen. Die Dachorganisation der privaten Behindertenhilfe (DOK) schätzt, dass in der Schweiz insgesamt über 500'000 Menschen behindert sind.

Die Zahl der Personen mit Anspruch auf eine IV-Rente hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Zwischen 1992 und 2002 betrug das jährliche Wachstum für die ganze Schweiz im Durchschnitt 5.2%. Dieser Zuwachs wird unter anderem mit der veränderten Altersstruktur der Bevölkerung,⁴ dem Anstieg des Invaliditätsrisikos und der längeren Verweildauer in der Versicherung erklärt. Die Arbeitslosigkeit und ein veränderter Krankheitsbegriff gelten als weitere Gründe für diese Zunahme.

Bei 77% der betroffenen Personen führt eine Krankheit zu einem Anspruch auf eine IV-Rente. Unfälle und Geburtsgebrechen spielen nur eine untergeordnete Rolle. Rund 33% der Personen sind auf Grund psychischer Beeinträchtigungen rentenberechtigt (Stand vom 1. Januar 2002).

Im Januar 2002 lebten im Kanton Basel-Stadt 9'942 Menschen mit einer IV-Rente. Das entspricht 8.7% der erwerbsfähigen Wohnbevölkerung. In keinem anderen Kanton ist dieser Anteil ähnlich hoch, der gesamtschweizerische Durchschnitt beträgt 4.6%. Im Laufe des Jahres 2000 nutzten etwa 2'800 Menschen mit einer Behinderung die stationären und teilstationären Einrichtungen (Wohnheime, Werkstätten, Tagesstätten). Davon waren 51% psychisch, 29% geistig, 11% körper- und 5% sinnesbehindert (3% wurden als suchtsbehindert eingestuft).

Beteiligte Wichtige Akteure der Behindertenpolitik im Kanton Basel-Stadt sind die rund 40 privaten Träger. Sie bieten den grössten Teil der Dienstleistungen für Menschen mit einer Behinderung an. Wohn-, Arbeits- und Beratungsangebote für Menschen mit einer Behinderung führen auch der Kanton und die Bürgergemeinde. Ende 2002 standen 43 Wohnheime, 16 Werkstätten, 6 Eingliederungsstätten und 4 Tagesstätten zur Verfügung, die den Anforderungen der Invalidenversicherung entsprachen und mit Betriebs- und/oder Baubeiträgen unterstützt wurden (gemäss IVG Art. 73).⁵ Menschen mit einer Behinderung wohnen und arbeiten teilweise auch in sozialen Einrichtungen ohne IV-Beiträge.

4 Der Anteil der Menschen knapp unterhalb des AHV-Rentenalters nimmt zu. In dieser Altersgruppe ist das Invaliditätsrisiko am grössten.

5 Über Angebot und Nachfrage in Wohnheimen, Werkstätten, Eingliederungsstätten und Tagesstätten für Menschen mit einer Behinderung in Basel-Stadt sowie geplante Veränderungen im Platzangebot bis ins Jahr 2003 gibt die Bedarfsplanung 2001–2003 (Abt. Erwachsene Behinderte) detailliert Auskunft.

Weitere private Träger bieten ambulante Dienstleistungen an, welche zunehmend an Bedeutung gewinnen. Ambulante Angebote sind ein wichtiges Bindeglied zwischen den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten eines Menschen und den gesellschaftlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen. Im Kanton Basel-Stadt steht eine Vielzahl von ambulanten Dienstleistungen wie Wohnbegleitung, Beratung, Pflege, Erwachsenenbildung oder Transport zur Verfügung, wobei eine systematische Bestandesaufnahme noch fehlt.

Der Kanton hat 1995 fast alle staatlichen Aufgaben in der institutionellen Behindertenhilfe in einer Abteilung zusammengeführt und damit die Voraussetzungen geschaffen, sich selbst aktiv an der Gestaltung der Angebote zu beteiligen. Die Abteilung Erwachsene Behinderte (Erziehungsdepartement, Ressort Dienste) koordiniert die staatlichen Aufgaben und fungiert als kantonale Verbindungsstelle zur IV. Neben dem Erziehungsdepartement sind auch das Sanitätsdepartement, das Justizdepartement und das Wirtschafts- und Sozialdepartement wichtige Akteure in der Umsetzung der kantonalen Behindertenpolitik.

Die fachlichen Anforderungen und der administrative Aufwand haben während der letzten Jahre im Behindertenbereich stark zugenommen. Die Träger von IV-Einrichtungen bekunden zunehmend Mühe, geeignete Mitglieder für die ehrenamtlichen Leitungsgremien zu finden. Die Verwaltungsstellen des Kantons sind aufgefordert, die Träger aktiv zu unterstützen, damit der Einsatz von finanziellen und ehrenamtlichen Ressourcen vollumfänglich den Menschen mit einer Behinderung zugute kommt.

Im Behindertenbereich engagiert sich eine grosse Zahl von Angehörigen und Freiwilligen. Ohne diese breit abgestützte Solidaritätsbereitschaft wäre weder das Zustandekommen des vielfältigen Angebotes an Unterstützungsleistungen noch dessen Aufrechterhaltung denkbar.

Nicht zuletzt haben Menschen mit einer Behinderung in den letzten Jahren vermehrt begonnen, sich selbst zu organisieren. In Basel bestehen rund 180 Selbsthilfegruppen und verschiedene politische Interessengemeinschaften, die den Ausbau der Handlungsmöglichkeiten in privaten und politischen Angelegenheiten zum Ziel haben.

LEBENSITUATION VON MENSCHEN MIT EINER BEHINDERUNG IM KANTON BASEL-STADT

Freizeit & Bildung Die «Kulturstadt» Basel zeichnet sich durch ein reichhaltiges Angebot an Kultur- und Freizeitveranstaltungen aus. Menschen mit einer Behinderung können wegen architektonischer und technischer Hindernisse nur begrenzt davon profitieren, obwohl sie sich zumindest teilweise via Steuerabgaben an deren Finanzierung beteiligen. Auch die mangelnde Verfügbarkeit von personellen Hilfestellungen und fehlende Transportmittel beschränken die Teilnahme am kulturellen, sozialen und politischen Leben in dieser Stadt.

Die Öffnung der kantonalen Kultur- und Freizeitangebote für Bewohnerinnen und Bewohner mit einer Behinderung würde die Möglichkeit der ungezwungenen Begegnung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung bieten. Durch das gemeinsame Erleben von Freizeitaktivitäten können Vorurteile und Berührungsängste abgebaut und das gegenseitige Verständnis gefördert werden.

Im Kanton Basel-Stadt gibt es vier Tagesstätten und zwei spezielle Freizeit- und Weiterbildungsangebote für Menschen mit einer Behinderung. Sie fördern deren Selbstständigkeit und verhindern eine soziale Isolierung. Der Kanton unterstützt diese Angebote mit Beiträgen von rund Fr. 600'000.– pro Jahr.

Wohnen Im Kanton Basel-Stadt leben die meisten Menschen mit einer Behinderung selbstständig oder bei ihren Angehörigen. Sie können bei Bedarf auf verschiedene ambulante Dienstleistungen wie Beratung, Wohnbegleitung oder Spitex zurückgreifen. Schätzungsweise 8% der Kantoneinwohner und -inwohnerinnen mit einer IV-Rente wohnen in einem Wohnheim. Eine flexiblere Verfügbarkeit personeller Unterstützung (zum Beispiel durch die Einführung der Assistenzentschädigung) sowie der Ausbau des noch ungenügenden Angebotes an behindertengerechten Wohnungen (zum Beispiel dank der Umsetzung des neuen kantonalen Baugesetzes) würden es mehr Menschen mit einer Behinderung ermöglichen, in einer selbstständigen Wohnform zu leben.

Der Kanton verfügt über ein vielfältiges Angebot an IV-Wohnheimen, die in Grösse und Betreuungsintensität sehr unterschiedlich sind. Ende 2002 standen in 43 Wohnheimen 666 Plätze zur Verfügung. Rund 67% der Plätze werden von privaten Trägern angeboten.⁶

Die Betreuungsaufgaben der Wohnheime haben sich gewandelt. Dank ausgebauter ambulanter Dienstleistungen können heute mehr Menschen mit einer Behinderung selbstständig oder in schwach betreuten Wohnformen leben, während in den IV-Wohnheimen vorwiegend stärker behinderte Menschen wohnen. Die zunehmende

⁶ Zusätzlich zu den oben erwähnten IV-Wohnheimen gibt es in Basel-Stadt 5 Wohnheime für «suchtbehinderte» Menschen mit insgesamt 48 Plätzen. Die Bundesämter für Sozialversicherung und Gesundheit erarbeiten zurzeit ein neues Finanzierungssystem und planen eine Ablösung dieser Einrichtungen vom Behindertenbereich.

Lebenserwartung von Menschen mit einer Behinderung und grössere Überlebenschancen auch bei schweren Behinderungen lassen die Anforderungen an die Pflegeleistungen in den Heimen steigen. Lücken im Angebot bestehen für junge und alte Menschen, die einer Betreuung bedürfen, jedoch keine sozialversicherungsrechtlichen Ansprüche auf eine Finanzierung haben.

Die Invalidenversicherung führte 2001 für alle subventionierten Wohnheime qualitative Richtlinien ein, die sicherstellen sollen, dass die Bedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigt werden.

Mit der Einführung der Bewilligungspflicht, regelmässigen Aufsichtsbesuchen und der finanziellen Beteiligung via Leistungsverträge setzt sich der Kanton aktiv für die Sicherstellung von Qualität und Wirtschaftlichkeit in den IV-Wohnheimen ein. Die finanziellen Mittel, die der Kanton Basel-Stadt zu Gunsten stationärer Wohnangebote für Menschen mit einer Behinderung aufbringt, betragen ca. 15 Millionen Franken pro Jahr.

Arbeit & Bildung Menschen mit einer Behinderung werden aus dem Arbeitsleben oft ausgeschlossen und sind auf einen geschützten Arbeitsplatz angewiesen. Leistungsdruck, Mangel an behindertengerecht ausgestatteten Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie Phasen der wirtschaftlichen Umstrukturierung oder Rezession drängen Menschen in die Invalidität und erhöhen die Nachfrage nach geschützten Arbeitsplätzen.

Im Kanton besteht ein differenziertes Angebot an Werk- und Eingliederungsstätten, die unterschiedliche Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellen und in verschiedenen Produktions- und Dienstleistungsbereichen tätig sind. Ende 2002 stellten 16 IV-Werkstätten insgesamt 1'146 Arbeits- und Ausbildungsplätze für Menschen mit einer Behinderung bereit. Für rund 56% der Plätze sind private Träger verantwortlich. Rund 11% der Einwohner und Einwohnerinnen mit einer IV-Rente verfügen über einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz in einer geschützten Werkstätte.

Auf Grund der Zunahme an IV-Werkstätten ist die Konkurrenz um Arbeitsaufträge grösser geworden. Während einer Rezession steigt die Nachfrage nach geschützten Arbeitsplätzen, während Aufträge und Verkäufe zurückgehen. Traditionelle Arbeitsgebiete von IV-Werkstätten wie einfache Hand- und Montagearbeiten werden zunehmend automatisiert oder ins Ausland verlagert.

Die IV-Werkstätten begegnen diesen Entwicklungen mit Flexibilität, neuen Angeboten und der Pflege ihrer Kundenkontakte. Sie beweisen immer wieder, dass auch Menschen mit einer Behinderung qualitativ hoch stehende und konkurrenzfähige Produkte herstellen können.

Seit 2001 schliesst die Invalidenversicherung Leistungsverträge ab, um die Flexibilität und den Handlungsspielraum für die geschützten Werkstätten zu erhöhen. Politische Vorstösse auf nationaler Ebene fordern die Einführung von Anreizsystemen (zum Beispiel Bonus-Malus, Steuervergünstigungen, finanzielle Zuschüsse), um die Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten für Menschen mit einer Behinderung zu verbessern.

Obwohl das Angebot stark ausgebaut wurde, besteht im Kanton ein grosser Nachfrageüberhang nach geschützten Arbeits- und Ausbildungsplätzen. Das Beschäftigungsproblem von Menschen mit einer Behinderung kann nur gelöst werden, wenn die Bereitschaft der öffentlichen und privaten Arbeitgeber wächst, vermehrt Menschen mit einer Behinderung einzustellen.

Das Angebot an geschützten Arbeitsmöglichkeiten fördert die Selbstständigkeit von Menschen mit einer Behinderung entschieden. Etwa die Hälfte der Benutzerinnen und Benutzer der IV-Werkstätten lebt selbstständig in einer eigenen Wohnung. Knapp ein Fünftel wohnt mit den Eltern, Verwandten oder Bekannten zusammen. Ohne Arbeitsplatz könnten viele Menschen mit einer Behinderung nicht mehr selbstständig wohnen bzw. von ihren Angehörigen betreut werden und müssten in ein Wohnheim eintreten.

Der Kanton Basel-Stadt hat mit Werkstätten, die auf Grund ihres speziellen Förderauftrages trotz IV-Subventionen keinen kostendeckenden Betrieb erzielen können, Leistungsverträge abgeschlossen. Er unterstützt geschützte Arbeitsangebote für Menschen mit einer Behinderung jährlich mit rund Fr. 250'000.-.

Mobilität & Kommunikation Menschen mit einer Behinderung können von Dienstleistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, oft nur schwer oder gar nicht profitieren. Öffentliche Gebäude, kulturelle Anlässe, staatliche Leistungen und öffentliche Verkehrsmittel sind für Menschen mit einer Behinderung nur beschränkt zugänglich und nutzbar. Dies schränkt ihre selbstständige Lebensgestaltung erheblich ein. Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, das vielfältige Angebot an technischen Lösungen und die Erkenntnis, dass geplante Investitionen in eine behindertengerechte Umwelt und Infrastruktur volkswirtschaftlich günstiger sind als Anpassungen im Nachhinein, haben an dieser Tatsache bisher nichts entscheidend ändern können.

Das neue Baugesetz gibt dank der fortschrittlichen Bestimmungen und des Einspracherechts der Beratungsstelle für behindertengerechtes Bauen zur Hoffnung Anlass, dass die Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung in Zukunft stärker berücksichtigt werden.

Der Kanton unternimmt im öffentlichen Verkehr erste Schritte hin zu einer behindertengerechten Gestaltung (stufenloser Einstieg, Rampen, Stationsanzeigen, Ansage der Haltestellen etc.). Viele Menschen mit einer Behinderung sind nach wie vor auf die Dienstleistungen eines Behinderten-Fahrdienstes angewiesen. Diese Dienste werden seit 1999 von einem professionellen Taxi-Unternehmen angeboten und von den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft gemeinsam mit einem Beitrag von 2.1 Millionen Franken pro Jahr finanziert. Die bisherigen Erfahrungen werden unterschiedlich interpretiert: Die überwiegende Mehrheit der Fahrgäste bezeichnet die Qualität der Dienstleistung (Zuverlässigkeit, Pünktlichkeit) als gut oder sehr gut.

FAZIT Menschen mit einer Behinderung im Kanton Basel-Stadt können von einem differenzierten und qualitativ guten Angebot an speziellen Wohn-, Arbeits- und Ausbildungsplätzen sowie ambulanten Angeboten profitieren.

Hingegen sehen sich Menschen mit einer Behinderung in allen Lebensbereichen vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt.

Es sind meist vermeidbare oder mit geringem Aufwand behebbare Hindernisse sowie die fehlende Sensibilisierung und Kooperationsbereitschaft der Mitmenschen, die andere Menschen in ihrer Gleichstellung und Selbstständigkeit behindern. Um die materiellen und immateriellen Hindernisse zu beseitigen, ist ein gemeinsames, koordiniertes und entschlossenes Vorgehen aller Beteiligten nötig. Dazu will das «Leitbild Erwachsene Menschen mit einer Behinderung» beitragen.



20 ÜBERGEORDNETE LEITSÄTZE

Einführung

Gleichstellung

Selbstbestimmung und Selbstverantwortung

Förderung

Umsetzung, Vorschläge

26 FREIZEIT & BILDUNG

Freizeit

Bildung

Umsetzungsvorschläge

30 WOHNEN

Wohnen und Gestaltungsmöglichkeiten

Wohnen und Wahlmöglichkeiten

Umsetzungsvorschläge

34 ARBEIT & BILDUNG

Arbeit

Erstausbildung und Umschulung

Berufliche Weiterbildung und Veränderung

Umsetzungsvorschläge

40 MOBILITÄT & KOMMUNIKATION

Mobilität und Verkehr

Mobilität und Bauten

Information und Kommunikation

Umsetzungsvorschläge



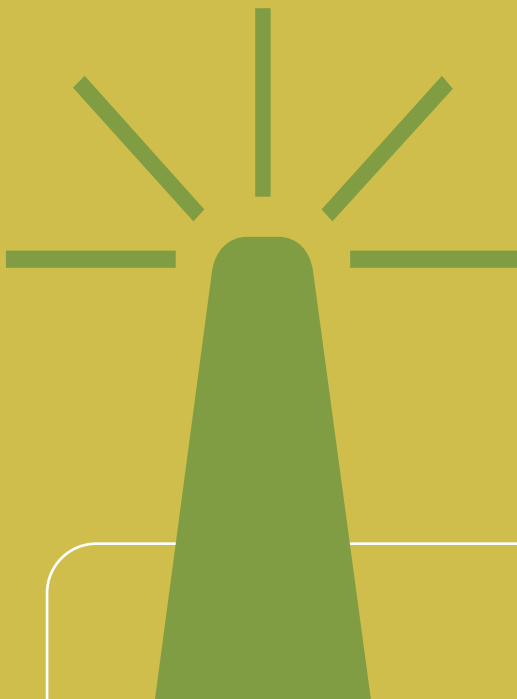
Übergeordnete Leitsätze

Grundsatz: In Artikel 8 der neuen Bundesverfassung sind die Rechtsgleichheit und ein Diskriminierungsverbot für Menschen mit einer Behinderung verankert:

Art. 8 Rechtsgleichheit

- 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
- 2 Niemand darf diskriminiert werden, namentlich nicht wegen (...) einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.
- [...]
- 4 Das Gesetz sieht Massnahmen zur Beseitigung von Benachteiligungen der Behinderten vor.

Die zentralen Wert- und Zielvorstellungen, auf denen die kantonale Behindertenpolitik basiert, knüpfen an diesen Artikel der Bundesverfassung an. Sie sind in drei grundlegenden Leitsätzen präzisiert, die für alle Lebensbereiche von Menschen mit einer Behinderung gelten.



GLEICHSTELLUNG Menschen mit einer Behinderung verfügen im Rahmen der üblichen Vielfalt von Bedürfnissen, Wertvorstellungen, Lebensmustern und Lebensmöglichkeiten grundsätzlich über dieselben gesellschaftlichen Chancen der Lebensgestaltung wie alle anderen Menschen auch. Gleichstellung beinhaltet den Abbau von baulichen, verkehrs- und kommunikationstechnischen sowie administrativen Hindernissen wie auch von diskriminierenden Wertvorstellungen, welche Menschen mit einer Behinderung den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen und allgemein gültigen Rechtsansprüchen erschweren.

► Menschen mit einer Behinderung sind ihren Mitmenschen in allen Lebensbereichen gleichgestellt.

Beispiel Herr A. ist gehörloses Mitglied der Baukommission der Gemeinde R. Für die Kommissionssitzungen nimmt er mit finanzieller Unterstützung der Gemeinde die Arbeit eines

Gebärdendolmetschers in Anspruch. Anders als früher unterbricht die Kommissionpräsidentin die Sitzungen stündlich, um dem Dolmetscher eine kurze Erholungspause einzuräumen.

SELBSTBESTIMMUNG UND SELBSTVERANTWORTUNG Das Leben von Menschen mit einer Behinderung ist durch ein Mehr an sozialer Abhängigkeit gekennzeichnet. Menschen mit einer Behinderung können diese Abhängigkeit selbstbestimmt und selbstverantwortlich gestalten. Sie nutzen die Chancen der Lebensgestaltung in freier Wahl.

Dies schliesst die Freiwilligkeit und freie Wahl bei der Beanspruchung von Dienstleistungen und Fördermassnahmen mit ein.

Selbstbestimmung und Selbstverantwortung sind grundlegende Menschenrechte, die nur aus zwingenden Gründen und nur dort gezielt beschränkt werden dürfen, wo dies zum Schutz der Betroffenen selbst oder der Mitmenschen erforderlich ist. Die Betroffenen haben Anspruch auf eine, wenn immer möglich selbst gewählte, Interessenvertretung. Diese wird stellvertretend und gezielt dort tätig, wo die Betroffenen nicht selbstverantwortlich handeln können und Schaden von ihnen abgewendet werden muss. Immer wenn das Recht auf Selbstbestimmung eingeschränkt werden muss, überprüft eine unabhängige, qualifizierte Instanz die Verhältnismässigkeit der getroffenen Einschränkungen.

► **Menschen mit einer Behinderung gestalten ihr Leben selbstbestimmt und selbstverantwortlich.**

Beispiel Die 45-jährige Frau S. leidet seit ihrem 21. Altersjahr an schweren wiederkehrenden Depressionen, welche alle 1–2 Jahre jeweils mehrere Monate andauern. Sie lebt in einer betreuten Wohngemeinschaft, wo sie den 50-jährigen Herrn P. kennen lernt, welcher seit einer schweren Operation zur Entfernung eines Hirntumors an Epilepsie, Gedächtnis- und Konzentrationsstörungen leidet. Nach einem gemeinsamen Jahr in der Wohngemeinschaft entschliessen sich Frau S. und

Herr P., gemeinsam in eine eigene Wohnung zu ziehen. Trotz ursprünglicher Bedenken der Leitung ihrer ehemaligen Wohngemeinschaft bewährt sich die neue Wohn- und Lebenspartnerschaft. Das Paar ergänzt sich bei der Bewältigung des gemeinsamen Lebens ausgezeichnet. Ausserordentliche Krisensituationen, wie zum Beispiel depressive Phasen von Frau S., werden u. a. mit Unterstützung einer paartherapeutisch geschulten Sozialarbeiterin einer ambulanten Beratungsstelle gemeistert.

FÖRDERUNG Fördermassnahmen motivieren Menschen mit einer Behinderung, ihr Leben möglichst selbstbestimmt und selbstverantwortlich zu führen. Fördermassnahmen stärken vorhandene Ressourcen und bieten konkrete Hilfestellungen, um Hindernisse bei der Aneignung von Erfahrungen, Lebensräumen und Wirkungsfeldern zu beseitigen. Sie tragen in ihrer Differenziertheit der Vielfalt von Behinderungen und Lebensumständen Rechnung. Menschen mit einer Behinderung sind Expertinnen und Experten in eigener Sache. Ihr Fachwissen wird bei der Gestaltung von Fördermassnahmen berücksichtigt.

► **Menschen mit einer Behinderung steht ein differenziertes Angebot an Fördermassnahmen zur Verfügung. Förderung dient der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.**

Beispiel Frau A. ist seit Jahren schwer körperbehindert, was sich u. a. in einer fortschreitenden Zerstörung der Gelenkstruktur und einer Versteifung der Hand- und Fussgelenke bemerkbar macht. Frau A. ist selbst bei einfachen Verrichtungen des täglichen Lebens in ihrer eigenen Wohnung auf Unterstützung und diverse Hilfsmittel angewiesen. So benötigt sie beispielsweise bei der Fortbewegung über längere Distanzen, beim An- und Ausziehen, beim Baden und Duschen, beim Schreiben, beim Gebrauch des Essbestecks, ja gar beim Öffnen und Schliessen eines Wasserhahns Unterstützung durch Hilfsmittel und zeitweise auch durch Assistenzpersonen. Dank IV-finanzierter Hilfsmittel wie eines

Elektro-Rollstuhls, orthopädischer Massschuhe, eines Badelifts, einer WC-Erhöhung und eines Treppenliftes zu ihrer Wohnung vermag Frau A. trotz allem, ein selbstbestimmtes und selbstständiges Leben zu führen. Die Assistenzentschädigung ermöglicht es ihr, für das morgendliche und abendliche An- und Ausziehen Handreichungen einer Nachbarin und für einen Teil der Reinigung ihres Haushaltes die Hilfe einer Putzfrau zu finanzieren. Zum Aufsuchen von Behörden, Einkaufen in der Stadt oder Besuch von Veranstaltungen bestellt sie immer dann beim Assistenzdienst eine Begleitperson, wenn die betreffenden Gebäude für Menschen mit eingeschränkter Mobilität ungenügend erschlossen sind.

UMSETZUNG Für die Verwirklichung dieser Leitsätze sind unterschiedliche Akteure verantwortlich. Die Gleichstellung von Menschen mit einer Behinderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die der Gesetzgeber sowie die öffentlichen Verwaltungen der Kantone und des Bundes durchsetzen müssen.

Ebenso wichtig sind Akzeptanz und Rücksichtnahme im persönlichen Umfeld der Menschen mit einer Behinderung. Die Beteiligten müssen diskriminierende Wertvorstellungen abbauen. Vorurteile sind oft Ausdruck fehlender Kenntnisse. Grossen Einfluss hat daher auch das Ausbildungsniveau des Personals, das Menschen mit einer Behinderung unterstützt, begleitet oder betreut.

Die Gruppe der Menschen mit einer Behinderung, die selber Anliegen und Forderungen auf politischer Ebene formulieren, ist heute noch sehr klein. Schulung und Beratung befähigen Menschen mit einer Behinderung, ihre Rechte und Interessen gezielt zu vertreten und sich an der gesellschaftlichen und politischen Gestaltung ihrer Umwelt zu beteiligen.

Das Recht auf Selbstbestimmung stösst dort an Grenzen, wo Menschen ihr Leben nicht oder nur zum Teil selbstverantwortlich im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung gestalten können. Dann können Einschränkungen der persönlichen Freiheitsrechte notwendig werden. Sie dürfen jedoch nicht genereller Natur sein, sondern die Handlungsfähigkeit nur dann gezielt einschränken, wenn es zum Schutz der Betroffenen oder ihrer Mitmenschen notwendig ist. Sie dürfen die Würde und die Integrität des Menschen nicht verletzen und müssen periodisch auf ihre Rechtfertigung hin überprüft werden. Wo Betroffene in Einrichtungen betreut werden, muss die kantonale Aufsicht die Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung immer wieder kontrollieren, ob bestehende Beschränkungen in der Lebensgestaltung (noch) gerechtfertigt und nicht durch institutionelle Sachzwänge oder vermeintliches Fachwissen bedingt sind.

EXEMPLARISCHE UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

1 Der Kanton nimmt den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Schutz vor Diskriminierung sowie das Recht auf Gleichstellung und Selbstbestimmung für Menschen mit einer Behinderung in die neue Kantonsverfassung auf.

2 Der Kanton fördert Weiterbildung und Beratung von Menschen mit einer Behinderung hinsichtlich ihrer politischen Rechte, wobei besonderes Gewicht auf die Hilfe zur Selbsthilfe gelegt wird.

3 Der Kanton setzt sich aktiv für ausreichende und qualitativ hoch stehende Angebote zur Ausbildung von Betreuungspersonal ein.

4 Der Kanton fördert die Beratung, Begleitung, Entlastung und Selbstorganisation von Angehörigen und freiwilligen Helferinnen und Helfern.

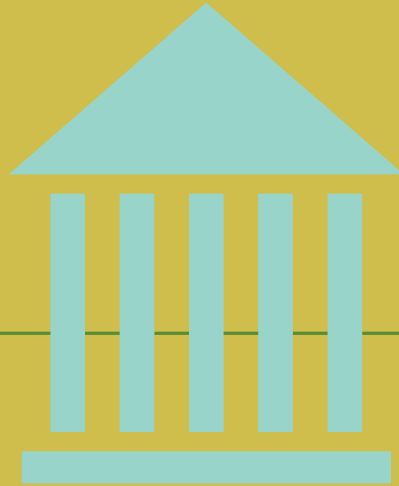
5 Der Kanton setzt sich aktiv dafür ein, dass Migrantinnen und Migranten mit einer Behinderung über die staatlichen und privaten ambulanten Dienstleistungen für Menschen mit einer Behinderung informiert sind und sie beanspruchen können.

6 Menschen mit einer Behinderung, die von Diskriminierungen betroffen sind, können sich an eine kantonale Ombudsstelle wenden, die sie vor Benachteiligung schützt.

Übrigens ... Je höher die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung von Menschen mit einer Behinderung, desto grösser ist der gesellschaftliche Gewinn. Ihre Beteiligung am sozialen Leben eröffnet nicht behinderten Mitmenschen wertvolle zwischenmenschliche Erfahrungen und persönliche Entwicklungsmöglichkeiten. Die Gesellschaft setzt versteckte Ressourcen frei, der Aufwand für Betreuung und Versorgung sinkt.



Freizeit & Bildung



FREIZEIT Der Zugang zu Kultur- und Freizeitangeboten für Menschen mit einer Behinderung ist ein Gradmesser für deren Lebensqualität und gesellschaftliche Gleichstellung. Spezielle Treffpunkte und Veranstaltungen für behinderte Menschen dienen der Kontaktaufnahme und dem Erfahrungsaustausch und fördern die Hilfe zur Selbsthilfe.

Unter Freizeit verstehen wir diejenige Lebenszeit, die nicht zur Befriedigung materieller Bedürfnisse oder gesellschaftlicher Verpflichtungen aufgewendet wird und über die der Mensch frei und spontan verfügen kann.

Das reichhaltige Kultur- und Freizeitangebot des Kantons wird von Menschen mit einer Behinderung aktiv und rege benutzt und mitgestaltet. Es bietet die Möglichkeit der unge-

► **Menschen mit einer Behinderung haben Zugang zu allen Kultur- und Freizeitangeboten im Kanton Basel-Stadt.**

zwungenen Begegnung zwischen behinderten und nicht behinderten Menschen. Die Träger von Freizeit- und Kultureinrichtungen vermeiden bauliche oder organisatorische Hindernisse, welche die Nutzung erschweren. Die Beteiligung von Menschen mit einer Behinderung trägt zu einer Bereicherung der Kultur- und Freizeitangebote bei.

Menschen mit einer Behinderung stehen für die Pflege der eigenen Kultur und für die Befriedigung besonderer Bedürfnisse spezielle Angebote zur Verfügung, wie zum Beispiel Freizeittreffs oder Tagesstätten. Zugang zu Freizeit- und Kultureinrichtungen für Menschen mit einer Behinderung meint, dass folgende Bedingungen erfüllt sind:

- > Es bestehen keine baulichen oder kommunikationstechnischen Hindernisse.
- > Der Transport bzw. die Erreichbarkeit ist gewährleistet (durch den öffentlichen Verkehr oder spezielle Transportdienste).
- > Die Träger von Kultur- und Freizeitangeboten sind auf die besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen eingestellt und wissen, wo sie selbst dazu eine entsprechende Beratung erhalten.
- > Menschen mit einer Behinderung sind über die Angebote informiert.
- > Menschen mit einer Behinderung werden in ihrem Umfeld motiviert, die Angebote zu nutzen.
- > Es stehen Organisationen der Behindertenhilfe zur Verfügung, die Menschen mit einer Behinderung bei der Nutzung der Angebote unterstützen und begleiten.
- > Eine aktive Öffentlichkeitsarbeit hilft, Ängste, Widerstände und Vorurteile gegenüber Menschen mit einer Behinderung abzubauen.

Beispiele Frau F. ist schwer körperbehindert und auf den Rollstuhl angewiesen. Regelmässig geht sie mit ihrem Freund zum Essen in ein Restaurant, dessen Speisesaal stufen- und schwellenlos erreichbar ist und das über eine rollstuhlgängige Toilette verfügt. Frau F. besucht häufig Vorstellungen des Theaters. Da der Zuschauerraum nur auf Umwegen mit dem Rollstuhl erreichbar ist, wird Frau F. jeweils beim Eingang empfangen und an ihren Platz begleitet. Die Assistenzentschädigung erlaubt es ihr, jemanden zu organisieren, der ihr nach der Vorstellung hilft, ins Bett zu gehen. Frau F. ist zudem Mitglied der Leichtathletiksektion eines Sportclubs, auf dessen Anlagen sie unter Anleitung eines Fachtrainers verschiedene Disziplinen regelmässig trainiert. Dank der Ferienangebote eines spezialisierten Reiseveranstalters wird Frau F. ihre Sommerferien in der Bretagne verbringen.

BILDUNG In welchem Ausmass ein Mensch sein Leben selbstbestimmt und eigenverantwortlich führen kann, wird entscheidend durch seine persönlichen Fähigkeiten und Kenntnisse beeinflusst. Der Mensch ist sein ganzes Leben langentwicklungsfähig. So heisst es bereits im Sonderpädagogischen Leitbild Basel-Stadt: Sonderpädagogischer Förderbedarf ist altersunabhängig.

Unter Bildung verstehen wir an dieser Stelle die organisierte Weiterbildung im Erwachsenenalter (Erwachsenenbildung) im Sinne der Fortsetzung oder Wiederaufnahme organisierten Lernens nach dem Abschluss einer ersten Bildungsphase in Schule, Hochschule und Beruf. Sie hat zum Ziel, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zu erneuern, zu vertiefen und zu erweitern oder neue Kenntnisse und Fähigkeiten zu erlernen. Die berufliche Erstausbildung, Umschulung und Weiterbildung werden im Lebensbereich Arbeit & Bildung behandelt.

► **Menschen mit einer Behinderung haben Zugang zu allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Erwachsenenbildung im Kanton Basel-Stadt.**

Menschen mit einer Behinderung besuchen die Veranstaltungen der Erwachsenenbildung im Kanton Basel-Stadt und gestalten die Angebote mit, ohne dass bauliche, kommunikative oder didaktische Hindernisse ihre Bildungsfähigkeit beschränken. Spezielle Angebote für Menschen mit einer Behinderung werden nur dort geschaffen, wo besondere Lernvoraussetzungen bestehen, die einer ausserordentlichen Förderung bedürfen. Menschen mit einer Behinderung haben die Wahlfreiheit zwischen verschiedenen Bildungsangeboten.

Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen der Erwachsenenbildung für Menschen mit einer Behinderung meint, dass die oben erwähnten Bedingungen erfüllt sind (siehe Erläuterungen zu Leitsatz Freizeit) und dass diskriminierende Wertvorstellungen aufgeklärt und abgebaut werden.

Beispiel Herr K. ist geistig behindert und lebt in einem Wohnheim. Tagsüber arbeitet er in einer geschützten Werkstätte. Am Montagabend besucht Herr K. einen Computerkurs des Bildungsclubs der Region Basel. Im Kurs soll das Zehnfingersystem verbessert werden, und es wird eine Einführung in die Textverarbeitung unter Berücksichtigung des besonderen Lerntempos der Teilnehmenden angeboten. Der Kurs findet gleichzeitig mit Kursen der Volkshoch-

schule beider Basel in demselben rollstuhlgängigen Schulhaus statt. Am Mittwochabend besucht Herr K. einen Schlagzeugkurs in der Migros-Clubschule. Das vergangene Wochenende nutzte Herr K., um an der Region-Velofahrt der Volkshochschule beider Basel teilzunehmen, die an zwei aufeinander folgenden Tagen zu historischen Gärten und modernen Parkanlagen im Elsass, im Markgräflerland und in der Nordwestschweiz führte.

EXEMPLARISCHE UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

- 1 Das kantonale Konzept zur Erwachsenenbildung verpflichtet die Bildungsträger, den Zugang für Menschen mit einer Behinderung zu allen Einrichtungen und Veranstaltungen zu sichern und ihre Bedürfnisse bei der Angebotsgestaltung zu berücksichtigen.
- 2 Der Kanton verpflichtet Freizeit- und Bildungseinrichtungen, die kantonale Subventionen erhalten, den Zugang für Menschen mit einer Behinderung zu garantieren.
- 3 Der Kanton stellt sämtlichen Anbietern von Freizeit- und Bildungsangeboten ein Informationsangebot über bestehende Beratungsdienste und Hilfsmittel für Menschen mit einer Behinderung zur Verfügung.
- 4 Der Kanton berücksichtigt die Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung bei staatlichen Massnahmen zur Steigerung der Lebensqualität in den Quartieren (bauliche Massnahmen, Quartierzentren etc.).
- 5 Der Kanton prüft die Einführung von alternativen Finanzierungsmodellen, die es Menschen mit einer Behinderung ermöglichen, selbstständig Unterstützungsleistungen für die Überwindung von Hindernissen bei der Nutzung von Freizeit- und Bildungsangeboten zu organisieren (zum Beispiel mittels Assistenzentschädigung).

Übrigens ... Freizeit- und Bildungsangebote befähigen viele Menschen mit einer Behinderung, mehr oder weniger selbstständig ausserhalb von stationären Einrichtungen zu leben. Sie ermöglichen eine optimale Nutzung vorhandener Ressourcen und schaffen Begegnungsmöglichkeiten.



Wohnen



WOHNEN UND GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN Die Wohnsituation beeinflusst das persönliche Wohlbefinden und die gesellschaftlichen Integrationschancen stark. Das Wohnen befriedigt fundamentale Bedürfnisse wie Sicherheit, gewährt persönlichen Freiraum und ermöglicht die Pflege zwischenmenschlicher Kontakte.

Menschen leben in unterschiedlichsten Wohnformen, da ihre Bedürfnisse und Lebensumstände sehr vielfältig sind. Sie wollen die eigene Wohnsituation möglichst selbstbestimmt gestalten, verändern und anpassen können. Menschen mit einer Behinderung benötigen je nach Behinderung und Lebensalter unterschiedlich abgestufte Betreuungs- bzw. Assistenzdienstleistungen, um selbstständig wohnen zu können.

Menschen mit einer Behinderung sind kompetent bzw. zuständig für die Gestaltung ihres Wohnbereiches. Ein Teil der Menschen mit einer Behinderung ist beim Wohnen auf

► **Menschen mit einer Behinderung gestalten ihre Wohnsituation in eigener Kompetenz und Verantwortung.**

fremde Hilfe angewiesen. Dieser erhöhten Abhängigkeit tragen Betreuungspersonen und Institutionen mit besonderer Sorgfalt Rechnung. Sie fördern angepasste Wohnformen, welche es Menschen mit einer Behinderung ermöglichen, mittels Mobilisierung ihrer eigenen Ressourcen selbstständig und selbstbestimmt zu wohnen. Die Privatsphäre des Einzelnen (wozu u. a. auch das Recht auf Sexualität und der Schutz vor sexuellem Missbrauch gehören) wird auch in betreuten Wohnformen respektiert.

Den Gestaltungsmöglichkeiten beim Wohnen sind dort Grenzen gesetzt, wo die damit verbundene Selbstverantwortung nicht wahrgenommen werden kann. Werden Menschen mit einer Behinderung zu ihrem eigenen Schutz in ihrem Recht auf Selbstbestimmung eingeschränkt, so muss regelmässig von unabhängiger Seite überprüft werden, ob diese Einschränkungen (noch) gerechtfertigt sind.

Beispiel Frau M. ist 58 Jahre alt und leidet seit vielen Jahren an starken Zwangsvorstellungen. Dank eines guten sozialen Netzes und ambulanter Betreuungsangebote konnte sie bis vor zwei Jahren in einer eigenen Wohnung leben. Mit zunehmendem Alter sind die Phasen der Zwangsvorstellungen und die Selbstgefährdung von Frau M. in immer kürzeren Abständen und mit grösserer Heftigkeit aufgetreten, sodass ein längerer Klinikaufenthalt notwendig wurde.

Eine Rückkehr in die eigene Wohnung war schliesslich nicht mehr möglich. Frau M. benötigt phasenweise eine sehr intensive Begleitung. In Zusammenarbeit mit einer privaten Beratungsstelle für psychisch behinderte Menschen findet Frau M. ein Wohnheim, welches bei Bedarf intensive Betreuung anbieten kann, den Bewohnerinnen und Bewohnern jedoch die Verantwortung für die Gestaltung des Wohnalltages und die Regelung des Zusammenlebens überlässt.

WOHNEN UND WAHLMÖGLICHKEITEN Schweizerinnen und Schweizer haben das Recht, sich an jedem Ort des Landes niederzulassen (Artikel 24 der Bundesverfassung). Menschen mit einer Behinderung sind auf Grund baulicher

Hindernisse und/oder fehlender Unterstützungsleistungen in der Wahl ihres Wohnortes und damit bei ihrer Lebensgestaltung und ihrer Lebensqualität stark eingeschränkt. Veränderungen in der Arbeitssituation oder in den qualitativen Ansprüchen an die Wohnsituation führen dazu, dass die Menschen im Vergleich zu früher den Wohnort relativ häufig wechseln (müssen).

► **Menschen mit einer Behinderung haben die Wahl zwischen verschiedenen Wohnformen und Wohnangeboten.**

Menschen mit einer Behinderung wohnen in der Regel dort, wo auch Menschen ohne Behinderung wohnen, und verfügen über die gleiche Vielfalt an unterschiedlichen Wohnformen.

Ein differenziertes Angebot an Wohneinrichtungen und Dienstleistungen trägt dazu bei, dass Menschen mit einer Behinderung ihre Wohnform frei wählen bzw. wieder verändern können. Die Palette der Wohnformen erstreckt sich von Heimen über Wohngemeinschaften bis zum selbstständigen Wohnen in eigener Wohnung.

Die Qualität des Wohnumfeldes entscheidet mit, ob ein Wohnort für Menschen mit einer Behinderung zur Wahl steht. Lebenswichtige Dienstleistungen wie Gesundheitsversorgung, soziale Treffpunkte, Einkaufsmöglichkeiten oder öffentliche Verkehrswege und -mittel müssen zugänglich sein. So kann die Selbstständigkeit und Mobilität von Menschen mit einer Behinderung durch bauliche und verkehrstechnische Massnahmen stark eingeschränkt bzw. gefördert werden (siehe dazu Lebensbereich Mobilität & Kommunikation). Echte Wahlfreiheit setzt eine hindernisfreie Umgebung voraus.

Beispiel Frau S. ist stark körperbehindert und seit der Geburt auf einen Rollstuhl angewiesen. Bis zum Ende der obligatorischen Schulzeit muss sie im Kinderspital der Gemeinde A. leben, da andere geeignete Wohn- und Schulmöglichkeiten fehlen.

Nach der Schulzeit wohnt Frau S. zunächst in verschiedenen Wohnheimen mit intensivem Betreuungsangebot. Der Wechsel in eine Aussenwohngruppe mit reduzierter Betreuungsleistung ermöglicht es Frau S., die Bewältigung des Wohnalltages zu trainieren.

Mit 26 Jahren bezieht Frau S. erstmals eine eigene Wohnung. Die Wohnung gehört zu einem speziell eingerichteten Haus. Hier können dank technischer Hilfsmittel und abrufbarer Assistenzleistungen des Spitex-Dienstes Menschen wie sie alleine oder mit ihrer Familie

selbstständig in einer eigenen Wohnung leben.

Dank der positiven Erfahrungen hat Frau S. mittlerweile so viel Eigenständigkeit bei der Bewältigung ihres Lebensalltages erlangt, dass sie vor kurzem in eine neue Wohnung umgezogen ist, wo sie ohne besondere Unterstützungsleistungen zusammen mit ihrem Freund lebt.

EXEMPLARISCHE UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

1 Der Kanton fördert Wohnformen, die bewusst das Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung ins Zentrum stellen. Er bevorzugt eine Vielfalt von Wohnformen und Unterstützungsleistungen, die den Menschen mit einer Behinderung eine Wahl und eine optimale, bedarfsgerechte Unterstützung ermöglichen.

2 Der Kanton setzt sich dafür ein, architektonische Hindernisse für Menschen mit einer Behinderung abzubauen, die sie in ihrer Selbstständigkeit einschränken. Er prüft, wie der Bau von behindertengerechten Wohnungen gefördert werden und Menschen mit einer Behinderung die Miete von geeigneten Wohnungen erleichtert werden kann.

3 Der Kanton stellt in Zusammenarbeit mit privaten Trägern ein differenziertes und dem Bedarf entsprechendes Angebot an stationären und ambulanten Wohnplätzen für Menschen mit einer Behinderung sicher. Der Kanton setzt sich für neue Einrichtungen für Menschen mit einer Behinderung ein, die heute aus Mangel an Alternativen in Spitälern, Kliniken oder Alters- und Pflegeheimen untergebracht sind.

4 Ein Schwerpunkt der Förderung gilt jungen Erwachsenen mit einer Behinderung, um sie bei der Gestaltung ihres Lebensentwurfes und bei der Suche nach geeigneten Wohnformen zu unterstützen. Der Kanton fördert Brückenangebote wie ambulantes Wohnen oder Wohnschulen, die es Menschen mit einer Behinderung erlauben, möglichst selbstständige Wohnformen zu wählen.

5 Die Wohnheime schützen die Privatsphäre der Heimbewohnerinnen und -bewohner. Sie fördern ihre Autonomie und Mitbestimmung, indem die Ziele der individuellen Förderung und die Regeln des Zusammenlebens möglichst durch die Heimbewohnerinnen und -bewohner selbst bestimmt werden.

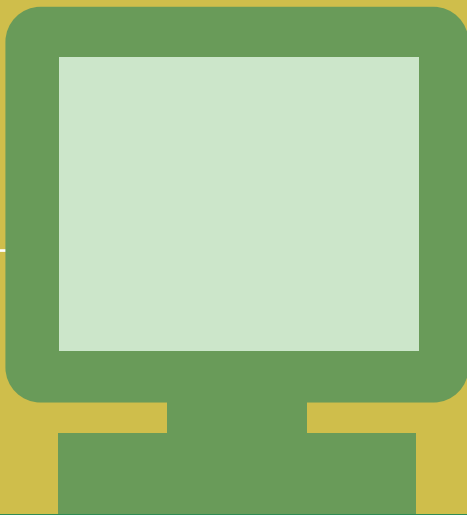
6 Aus- und Weiterbildungsinstitutionen für Fachpersonal im Sozialbereich berücksichtigen in ihren Lehrplänen das Recht auf Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit einer Behinderung in allen Lebensbereichen.

7 Der Kanton wirkt durch die Verpflichtung von Subventionsnehmern oder durch die Zusammenarbeit mit den Betreuungs- und Ausbildungseinrichtungen auf die Verwirklichung der Leitsätze und Umsetzungsvorschläge hin.

Übrigens ...Förderleistungen, die Menschen mit einer Behinderung ein weitgehend selbstständiges Wohnen ermöglichen, erhöhen deren Lebensqualität und sind sozial und finanziell kostengünstiger als eine Versorgung in spezialisierten Einrichtungen.



Arbeit & Bildung



ARBEIT Arbeit gilt als der sinnstiftende und integrative Faktor des menschlichen Lebens schlechthin. Der Arbeitsbegriff umfasst heute fast alle Austauschbeziehungen der Menschen untereinander. So gelten zum Beispiel nicht nur die klassische Erwerbsarbeit, sondern auch Familien-, Haus- und ehrenamtliche Arbeit als gesellschaftlich wertvolle Arbeitsleistung.

Der im Folgenden verwendete Arbeitsbegriff beschränkt sich auf soziale Austauschbeziehungen, die verpflichtenden Charakter haben und von den beteiligten Menschen produktive Leistungen bzw. deren Vergütung verlangen.

Auf persönlicher Ebene bietet Arbeit die Möglichkeit, Wertschätzung und innere Befriedigung zu erfahren, soziale Kontakte zu knüpfen, eigene Fähigkeiten zu entwickeln sowie das Leben aktiv zu gestalten und zu verändern.

Auf gesellschaftlicher Ebene hat insbesondere die Erwerbsarbeit einen entscheidenden Einfluss auf den Status, den sozialen Handlungsspielraum und die finanzielle Unabhängigkeit eines Menschen. Das Fehlen eines Arbeitsplatzes oder dessen Verlust birgt daher die Gefahr gesellschaftlicher Ausgrenzung, eingeschränkter Lebensgestaltung und materieller Not. So zielt auch das Invalidenversicherungsgesetz mit dem Grundsatz Eingliederung vor Rente darauf ab, Lebensqualität und Integration von Menschen mit einer

Behinderung mittels Arbeit bzw. Förderung der so genannten Erwerbsfähigkeit zu verbessern.

Die meisten Menschen mit einer Behinderung besitzen produktive Ressourcen, die wirtschaftlich verwertbar sind. Die Förderung und Nutzung dieser Ressourcen sowie die gesellschaftliche Anerkennung der dadurch erzielten produktiven Leistungen verstärken ihre soziale Einbindung und die Reichweite ihrer Selbstbestimmung.

Öffentliche und private Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unterstützen Menschen mit einer Behinderung im Bemühen, ihre Arbeitsleistungen zum gesamtgesellschaftlichen Nutzen einzusetzen. Sie bieten möglichst viele Arbeitsplätze auf dem freien Arbeitsmarkt an, die auch für Menschen mit einer Behinderung zugänglich sind. Spezialisierte Fachstellen und Fachpersonen unterstützen die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Bedarf. Praktikumsplätze ermöglichen eine berufspraktische Erprobung und helfen mit, auf allen Seiten Vorbehalte und Hindernisse abzubauen.

Es besteht ein differenziertes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten in geschützten Werk- und Beschäftigungsstätten. Menschen mit einer Behinderung, deren Ressourcen im freien Arbeitsmarkt keine Verwendung finden, können hier eine ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechende Arbeitsleistung erbringen.

► Menschen mit einer Behinderung bringen ihre produktiven Ressourcen in die Arbeitswelt ein und erfahren Anerkennung und Wertschätzung für ihre Arbeitsleistungen.

ERSTAUSBILDUNG UND UMSCHULUNG Die berufliche Qualifikation eines Menschen beeinflusst dessen Chancen auf dem Arbeitsmarkt entschieden. Dem überragenden persönlichen und gesellschaftlichen Stellenwert der Arbeit entsprechend, hat die Berufswahl einen wichtigen Einfluss auf das Selbstwertgefühl sowie die Möglichkeiten der selbstbestimmten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

► **Menschen mit einer Behinderung wählen eine berufliche Erstausbildung bzw. Umschulung, die ihren Neigungen und Fähigkeiten entspricht.**

Menschen mit einer Behinderung können zwischen verschiedenen Ausbildungen wählen, die ihren Neigungen und Fähigkeiten gerecht werden. Ihr Zugang zum Angebot an beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten wird von den öffentlichen und privaten Anbietern aktiv gefördert. Für Menschen, die auf Grund ihrer Behinderung keine Ausbildungsmöglichkeit in der «freien» Wirtschaft finden, stehen geschützte Ausbildungsstätten zur Verfügung.

Beispiel Frau D. (25) leidet in unregelmässigen Abständen an starken Depressionen. Infolge häufig wiederkehrender, krankheitsbedingter Absenzen verliert sie den Arbeitsplatz als Verkäuferin. Dank intensiver Therapie sowie einer regelmässigen ambulanten Betreuung am Wohnort vermag Frau D. ihr Leben wieder zu stabilisieren. Trotzdem findet Sie auf dem «freien» Arbeitsmarkt keine neue Stelle. In einer geschützten Werkstätte, die einen Lebensmittelladen führt, kann sich Frau D. wieder in den Arbeitsalltag eingewöhnen und durch den Besuch von Weiterbildungskursen ihre beruflichen Kompetenzen verbessern. Ein Jahr später gelingt es dem für die Vermittlung zuständigen Coach der Werkstätte, eine Stelle für Frau D. in einer Kleiderboutique zu finden. Er begleitet Frau D. während der ersten paar Monate nach dem Stellenwechsel und unterstützt die neue Arbeitgeberin bei der Überwindung von Schwierigkeiten.

Beispiel Frau A. (19) ist geistig behindert (Trisomie 21) und besucht während ihrer Schulzeit «normale» Regelklassen der öffentlichen Schule. Sie wird dabei von einer sonderpädagogisch ausgebildeten Fachkraft begleitet, die Frau A. je nach Bedarf mehrere Stunden pro Woche beim Lernen unterstützt. Frau A. hat eine grosse Begabung im Umgang mit kleinen Kindern und möchte eine Ausbildung als Kindergärtnerin absolvieren. Auf Grund ihrer Behinderung ist sie jedoch nicht in der Lage, genügend Eigenverantwortung zu übernehmen, um als Kindergärtnerin arbeiten

zu können. Das Pädagogische Institut entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Rektorat für Kindergärten Basel-Stadt den Lehrgang für Spielzeugbetreuerinnen bzw. -betreuer. Im Rahmen dieses Lehrganges kann Frau A. an ausgewählten, praxisbezogenen Ausbildungsmodulen für angehende Kindergärtnerinnen im Pädagogischen Institut partizipieren. Sie wird dabei wieder durch eine spezialisierte Fachkraft unterstützt. Nach erfolgreich bestandener Schlussprüfung findet Frau A. als ausgebildete Spielzeugbetreuerin eine Anstellung in einem Kindergarten.

BERUFLICHE WEITERBILDUNG UND VERÄNDERUNG Lebenslanges Lernen und Flexibilität sind wichtige Voraussetzungen für den Erhalt eines Arbeitsplatzes. Rasch wandelnde Anforderungen bewirken, dass einmal erworbenes Wissen und Können nur noch für begrenzte Zeit wirtschaftlich verwertbar ist. Von Berufstätigen wird eine permanente Weiterbildung und Anpassung verlangt. Immer weniger Erwerbstätige verbleiben in ihrem Erstberuf, sie nutzen die Chance, durch einen Wechsel des Arbeitsplatzes persönliche und gesellschaftliche Fortschritte zu erzielen.

Menschen mit einer Behinderung haben Zugang zum Angebot an beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten und werden motiviert, diese regelmässig zu nutzen. Eine möglichst grosse Durchlässigkeit sowohl zwischen den geschützten Werk- und Beschäftigungsstätten als auch im Übergang zum «freien» Arbeitsmarkt garantiert, dass Menschen mit einer Behinderung die Arbeitssituation ihren beruflichen Fähigkeiten entsprechend verändern können.

Das Angebot an Weiterbildungsmöglichkeiten ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal baselstädtischer Werk- und Beschäftigungsstätten. Im Sinne der Förderung grösstmöglicher Selbstständigkeit und Selbstverantwortung wird besonderes Gewicht auf die Bewältigung lebenspraktischer Tätigkeiten gelegt.

Menschen mit einer Behinderung erhalten in der Regel während der obligatorischen Schulzeit und in der beruflichen Grundausbildung eine intensive Förderung. Der regelmässige Besuch von Weiterbildungen trägt dazu bei, dass einmal erlerntes Wissen und Können bewahrt, erweitert und bei Bedarf aktiviert werden kann.

► **Menschen mit einer Behinderung verfügen während ihres gesamten Arbeitslebens über Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung und Veränderung.**

Beispiel Herr H. (42) ist seit zwanzig Jahren berufstätig und zieht auf der Suche nach einer neuen beruflichen Herausforderung nach Basel. Als hörbehinderter Mann fällt es ihm jedoch schwer, in Bewerbungsschreiben und Anstellungsgesprächen seine beruflichen Fähigkeiten überzeugend darzulegen. Herr H. lässt sich daher bei der Stellensuche von einer Fachperson der regionalen Beratungsstelle für Hörbehinderte begleiten. Dank seines Fach-

wissens und seiner Berufserfahrung erhält Herr H. eine Stelle in einer Bank, welche bis anhin noch keine Menschen mit einer Behinderung beschäftigt hat. Die Beratungsstelle unterstützt Herrn H. und seine neue Arbeitgeberin auch während der Einarbeitungsphase und stellt sich bei kommunikativen Problemen als Vermittlerin zur Verfügung. Die Dienstleistungen der Beratungsstelle müssen in der Anfangsphase häufig in Anspruch genommen werden, da die

Arbeitskollegen und -kolleginnen von Herrn H. zunächst Mühe bekunden, mit einer hörbehinderten Person zusammenzuarbeiten. Die Aufklärung über die Eigenheiten einer Hörbehinderung, die Einführung eines schriftlichen internen Informationsaustausches sowie das berufliche Können von Herrn H. tragen dazu bei, dass die Angestellten Unsicherheiten abbauen können und Herrn H. schliesslich als vollwertigen Mitarbeiter akzeptieren.

EXEMPLARISCHE UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

1 Der Kanton engagiert sich für die Schaffung von integrativen Arbeits- und Ausbildungsplätzen in der «freien» Wirtschaft. Er unterstützt die Schaffung niederschwelliger beruflicher Ausbildungsangebote, welche anerkannt sind, und prüft die Schaffung von Anreizen für private Arbeitgeber, die Menschen mit einer Behinderung einstellen und/oder ausbilden (zum Beispiel Massnahmen wie das «Job Coaching» d.h. die Begleitung und Unterstützung von Menschen mit einer Behinderung und derer Arbeitgeber am Arbeitsplatz).

6 Das Stellenbulletin der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren fördert durch Navigationshilfen und Anreize die Vermittlung zwischen Arbeitgebern, die Menschen mit einer Behinderung beschäftigen wollen, und Menschen mit einer Behinderung, die solche Stellen suchen.

2 Der Kanton tritt als vorbildlicher Arbeitgeber auf, der Ausbildungs- und Arbeitsplätze für behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anbietet. Er berücksichtigt Menschen mit einer Behinderung bei der Personalrekrutierung und bei der internen Personalförderung. Er unterstützt ihre betriebliche Integration und nutzt die eigenen Möglichkeiten zur behindertengerechten Gestaltung der Arbeitsplätze und Arbeitsinhalte.

4 Der Kanton stellt in Zusammenarbeit mit privaten Trägern ein differenziertes und dem Bedarf entsprechendes Angebot an geschützten Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Menschen mit einer Behinderung sicher.

7 Der Kanton prüft Massnahmen, mit denen behinderungsbedingte Mehrkosten bei der Weiterbildung, welche gegenwärtig von der IV nicht übernommen werden, finanziert werden können.

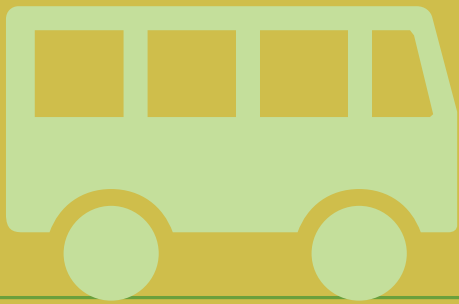
3 Das Kantonale Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, die Sozialhilfe, die IV-Stellen und die Berufsberatung sichern im Projekt «Interinstitutionelle Zusammenarbeit» kundenfreundliche und effiziente Abläufe zwischen den Stellen und beugen so einer beruflichen Marginalisierung von Menschen mit einer Behinderung vor.

5 Ausbildungsstätten, die kantonale Subventionen erhalten, werden verpflichtet, Rahmenbedingungen vorzusehen, welche die Aufnahme für Menschen mit einer Behinderung ermöglichen.

Übrigens ...Bei Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Gesamtkosten stellt die Integration von Menschen mit einer Behinderung in den freien Arbeitsmarkt die effizientere Lösung dar als deren Beschäftigung im geschützten Arbeitsmarkt.



**Mobilität &
Kommunikation**



MOBILITÄT UND VERKEHR Der moderne Mensch ist mobil. Die Anforderungen und Erwartungen an die spontane, physische Mobilität des Einzelnen sind stark angestiegen. Eine eingeschränkte Mobilität vermindert die Chancen auf dem Arbeitsmarkt, begrenzt den persönlichen Handlungsspielraum und erschwert die aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.

Viele Menschen sind auf Grund einer Behinderung nicht in der Lage, individuelle Verkehrsmittel zu benutzen, weshalb sie auf Fahrdienste angewiesen sind. Obwohl sie in der Regel die Kosten für Errichtung und Unterhalt des öffentlichen Verkehrs mittragen, können sie einen grossen Teil dieser Dienstleistungen nicht oder nur eingeschränkt benutzen.

► **Menschen mit einer Behinderung nutzen die öffentlichen Verkehrsmittel weitgehend autonom und spontan. Wo dies nicht möglich ist, stehen ihnen subsidiäre Hilfen und komplementäre Fahrdienste zur Verfügung, um ihre Mobilität zu sichern.**

Für die meisten Hindernisse im öffentlichen Verkehr gibt es technische Lösungen, von denen nicht nur Menschen mit einer Behinderung, sondern zahlreiche weitere Gruppen wie alte Menschen, Personen mit Kinderwagen, Ortsunkundige etc. profitieren. Fehlen solche Lösungen oder werden sie nicht angewendet, müssen mobilitätsbehinderte Menschen bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel die Hilfeleistungen Dritter in Anspruch nehmen oder auf spezielle Transportdienste ausweichen, die oft teurer und weniger flexibel sind.

Moderne technische Möglichkeiten und umsichtige Planung erlauben eine weitgehend behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs. Hindernisse wie Stufen oder enge Türen

werden bereits bei der Planung vermieden oder mittels technischer Lösungen behoben. Haltestellen und Transportmittel verfügen über akustische, optische und taktile Hilfsmittel, die eine selbstständige Orientierung und Benutzung erlauben. Die Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung werden auch bei den Zugängen zu den Haltestellen, zu öffentlichen oder privaten Parkhäusern, bei der baulichen und technischen Gestaltung von Bahnhöfen, Schiffsanlegestellen oder Flughäfen berücksichtigt.

Berufsleute im öffentlichen Verkehr (Schalterpersonal, Chauffeure etc.) sind in ihrer Ausbildung über die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen informiert worden und können sich entsprechend verhalten. Die Verbesserungen der Infrastruktur im öffentlichen Verkehr werden permanent kommuniziert, damit Menschen mit einer Behinderung die Möglichkeiten tatsächlich nutzen können. Sind aus Gründen der Verhältnismässigkeit einer behindertengerechten Gestaltung des öffentlichen Verkehrs Grenzen gesetzt, stehen alternative, in Preis und Qualität möglichst gleichwertige Transportdienste mit bedarfsgerechtem Fahrangebot zur Verfügung.

MOBILITÄT UND BAUTEN Mobilität beinhaltet nicht nur die Bewältigung der Distanz zwischen Punkt A und Punkt B, sondern auch den Zugang zum Zielort. Bauten und Anlagen des öffentlichen Lebens müssen für Menschen mit einer Behinderung zugänglich sein – so will es der Gesetzgeber (siehe zum Beispiel aktuelles Baugesetz des Kantons Basel-Stadt, §62; Baunorm SN 521 500). Dabei werden Aspekte der Verhältnismässigkeit resp. der wirtschaftlichen Zumutbarkeit berücksichtigt. Die meisten Bauten sind auf Grund der architektonischen Gegebenheiten und der fehlenden Hilfsmittel für körper-, seh- und hörbehinderte Menschen nur teilweise oder gar nicht benutzbar. Viele öffentliche Räume wie Arbeitsstellen, Postämter, Schulen, Theater, Sportanlagen oder Restaurants sind noch nicht behindertengerecht ausgestattet. Teilweise sind damit die kulturellen, sozialen und öffentlichen Dienstleistungen und Aktivitäten unzugänglich, die dort angeboten werden. Der Mangel an behindertengerechten Wohnungen, Arbeitsräumen, Gesundheitsdiensten, Einkaufsmöglichkeiten und Verkehrswegen schränkt die Niederlassungs- und Arbeitsmöglichkeiten für viele Menschen mit einer Behinderung stark ein.

► **Menschen mit einer Behinderung erreichen und nutzen Bauten und Anlagen, die öffentlich zugänglich sind oder in denen öffentliche Dienstleistungen angeboten werden.**

Technische Hilfsmittel für die Überwindung von Niveauunterschieden, optische, akustische und taktile Informationssysteme sowie verfügbare personelle Hilfeleistungen verschaffen Menschen mit einer Behinderung Zugang zu allen öffentlichen Bauten, Anlagen und Dienstleistungen und ermöglichen ihnen die aktive Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben. Die bestehenden Gesetze und Normen über behindertengerechtes Bauen werden konsequent umgesetzt und eingehalten. Es steht eine ausreichende Anzahl an Wohnungen und Arbeitsplätzen zur Verfügung, die den Bedürfnissen von Menschen mit einer Behinderung gerecht werden. Dank des flächendeckenden Angebotes an hindernisfreien, optisch und akustisch markierten Verkehrswegen und dank der Erreichbarkeit von lebenswichtigen Dienstleistungen wie Einkaufsmöglichkeiten oder öffentlichen Verkehrsmitteln können Menschen mit einer Behinderung selbstständig im Quartier ihrer Wahl leben.

INFORMATION UND KOMMUNIKATION Das Informationsangebot und die Vielfalt an Kommunikationsmitteln haben in den letzten Jahren stark zugenommen. Handy und Internet stehen exemplarisch für die unbeschränkte Erreichbarkeit der Menschen und die ständige Verfügbarkeit von Informationen. Der rasante Wandel technologischer Entwicklungen eröffnet für einen Teil der Menschen mit einer Behinderung neue Möglichkeiten, schafft aber auch neue Hindernisse.

Menschen mit einer Behinderung können in ihrer Fähigkeit beeinträchtigt sein, sich mitzuteilen und/oder visuelle, akustische oder sprachliche Informationen aufzunehmen. Die Automatisierung kann Menschen mit einer Behinderung von Dienstleistungen ausschließen, die Informationsaufnahme und Kommunikation erfordern. Dadurch entstehen Benachteiligungen, die vom Zugang zu lebenswichtigen Informationen und Dienstleistungen über die Benutzung öffentlicher Transportmittel, die Orientierung auf öffentlichen Verkehrswegen bis hin zur Alarmierung im Katastrophenfall reichen können.

Neue technische Errungenschaften bieten aber auch neue Möglichkeiten zur besseren Bewältigung des Alltages. Behinderte Menschen nutzen Technologien wie Internet und Mobiltelefon, um neue Zugänge zu Informationen zu erschliessen, oder zur Kommunikation. Sie passen die neuen Technologien ihren Bedürfnissen an und fördern die Entwicklung praktikabler Schnittstellen zwischen Mensch und Maschine.

Menschen mit einer Behinderung können sich akustisch, optisch und/oder taktil über wichtige Vorgänge im öffentlichen Leben informieren. Moderne Informationssysteme und Orientierungshinweise sprechen unterschiedliche Sinne an und erleichtern behinderten und nichtbehinderten Menschen die selbstständige Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Gebäuden. Wo nötig stehen personelle Unterstützungsleistungen wie Gebärdendolmetscher oder Assistenzdienste zur Verfügung. Die Ausstattung öffentlicher Verkehrswege mit Orientierungshilfen und Signalen fördert die Mobilität und erhöht die Sicherheit. In Krisensituationen, wie zum Beispiel bei Umweltkatastrophen, werden Menschen mit einer Behinderung wie die übrige Bevölkerung rasch alarmiert.

► Menschen mit einer Behinderung haben Zugang zu allen öffentlichen Informationen und sind in der Lage, sich in ihrer Umwelt zu orientieren sowie mit ihr zu kommunizieren.

Beispiel Die 41-jährige Frau C. ist seit ihrem 25. Altersjahr stark sehbehindert. Sie arbeitet als Physiotherapeutin im Universitätsspital Basel. Den Arbeitsweg legt sie ohne Begleitung zu Fuss und mit dem Tram zurück. Um von der Tramhaltestelle ins Spital zu gelangen, muss sie eine breite und stark befahrene Strasse überqueren. Dies ist dank einer Verkehrsampel, die zusätzlich mit einem akustischen Signal ausgestattet ist, kein Problem. Bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel schätzt Frau C. die modernen Niederflurwagen, welche immer häufiger zu festgelegten, im elektronischen Fahrplan akustisch abrufbaren Zeiten eingesetzt werden. Dieses Jahr findet in Basel ein internationaler Physiotherapie-Kongress statt, an dem Frau C. teilnimmt. Bei der Anmeldung wird sie informiert, dass auf Grund von Bauarbeiten das Kongresszentrum nur sehr umständlich von den nächstgelegenen Haltestellen des öffentlichen Verkehrs aus erreicht werden kann. Sie ruft folglich am Morgen des Kongress-tages ein Taxi, welches sie zum gleichen Tarif wie der öffentliche Verkehr zum Kongressort bringt.

Der Zutritt zum Messegelände ist neuerdings mit Eintrittsautomaten geregelt. Eine Ansage am Automaten macht alle Besucher darauf aufmerksam, dass sie bei Bedarf mittels Knopfdruck eine Begleitperson rufen können, welche sie am Eingang abholt. Frau C. kann sich dank der vorhandenen optischen Markierungen ohne Hilfe im Kongresszentrum orientieren. Im Kongresssaal teilt ihr eine hörbehinderte Kollegin mit, dass alle Vorträge von einem Gebärdendolmetscher übersetzt werden. Die Vorträge und Podiumsdiskussionen werden aufgezeichnet und können als Text oder Tonaufnahme bestellt werden. Am anderen Morgen hört Frau C. mittels Zusatzsoftware, welche Textseiten auf dem Computer vorliest, im Internet einen Artikel der lokalen Tageszeitung über den Kongress.

1 Der Kanton passt in Zusammenarbeit mit den Anbietern den öffentlichen Verkehr schrittweise an die Bedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung an.

5 Bei der Umgestaltung oder Sanierung von öffentlichen Plätzen und Verkehrswegen berücksichtigt der Kanton die Orientierungs- und Sicherheitsbedürfnisse von Menschen mit einer Behinderung.

EXEMPLARISCHE UMSETZUNGSVORSCHLÄGE

2 Der Kanton evaluiert das bestehende Angebot an alternativen Fahrdiensten für Menschen mit einer Behinderung und ergreift in Koordination mit den Partnerkantonen im Tarifverbund Massnahmen, die zum Abbau von Benachteiligungen führen.

3 Der Kanton wacht über die Durchsetzung und Einhaltung des aktuellen Baugesetzes. Er macht staatliche Gebäude in vorbildlicher Weise für behinderte Menschen zugänglich und nutzbar.

4 Menschen mit einer Sinnesbehinderung haben Zugang zu wichtigen kantonalen Informationen und Veranstaltungen (zum Beispiel mittels Gebärdendolmetscher, Abgabe schriftlicher Texte, Ringleitungen für Hörgeräte etc).

6 Internetangebote der öffentlichen Verwaltung sind behindertengerecht konzipiert bzw. für den Einsatz von Hilfsmitteln (zum Beispiel Screen-Reader) geeignet.

7 Der Kanton stellt im Katastrophenfall die Alarmierung von Menschen mit einer Behinderung sicher.

8 Automatisierte Dienstleistungen (zum Beispiel Bankschalter) sind so gestaltet, dass sie von Menschen mit einer Behinderung benützt werden können.

Übrigens...Vorausgesetzt die gesetzlichen Bestimmungen und Baunormen werden eingehalten, verursacht behindertengerechtes Bauen bei einer frühzeitigen und richtigen Planung keine Mehrkosten. Die geringfügig höheren Investitionskosten sind durch den nachhaltigen, auch für Menschen ohne Behinderung entstehenden Nutzen mehr als gerechtfertigt.

Die volkswirtschaftlichen Kosten für spezielle Behindertentransporte werden insgesamt höher eingeschätzt als Investitionen in eine behindertengerechte Ausstattung des öffentlichen Verkehrs. Von solchen Investitionen profitieren nicht nur Menschen mit einer Behinderung, sondern auch andere Benutzerinnen und Benutzer wie zum Beispiel ältere Menschen, Passagiere mit Gepäck oder Ortsunkundige.

Zusammenfassung

Übergeordnete Leitsätze

GLEICHSTELLUNG

► Menschen mit einer Behinderung sind ihren Mitmenschen in allen Lebensbereichen gleichgestellt.

SELBSTBESTIMMUNG UND SELBSTVERANTWORTUNG

► Menschen mit einer Behinderung gestalten ihr Leben selbstbestimmt und selbstverantwortlich.

FÖRDERUNG

► Menschen mit einer Behinderung steht ein differenziertes Angebot an Fördermassnahmen zur Verfügung. Förderung dient der Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.

Leitsätze für zentrale Lebensbereiche

LEBENSBEREICH FREIZEIT & BILDUNG

► Menschen mit einer Behinderung haben Zugang zu allen Kultur- und Freizeitangeboten im Kanton Basel-Stadt.

► Menschen mit einer Behinderung haben Zugang zu allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Erwachsenenbildung im Kanton Basel-Stadt.

LEBENSBEREICH WOHNEN

► Menschen mit einer Behinderung gestalten ihre Wohnsituation in eigener Kompetenz und Verantwortung.

► Menschen mit einer Behinderung haben die Wahl zwischen verschiedenen Wohnformen und Wohnangeboten.

LEBENSBEREICH ARBEIT & BILDUNG

► Menschen mit einer Behinderung bringen ihre produktiven Ressourcen in die Arbeitswelt ein und erfahren Anerkennung und Wertschätzung für ihre Arbeitsleistungen.

► Menschen mit einer Behinderung wählen eine berufliche Erstausbildung bzw. Umschulung, die ihren Neigungen und Fähigkeiten entspricht.

► Menschen mit einer Behinderung verfügen während ihres gesamten Arbeitslebens über Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung und Veränderung.

LEBENSBEREICH MOBILITÄT & KOMMUNIKATION

► Menschen mit einer Behinderung nutzen die öffentlichen Verkehrsmittel weitgehend autonom und spontan. Wo dies nicht möglich ist, stehen ihnen subsidiäre Hilfen und komplementäre Fahrdienste zur Verfügung, um ihre Mobilität zu sichern.

► Menschen mit einer Behinderung erreichen und nutzen Bauten und Anlagen, die öffentlich zugänglich sind oder in denen öffentliche Dienstleistungen angeboten werden.

► Menschen mit einer Behinderung haben Zugang zu allen öffentlichen Informationen und sind in der Lage, sich in ihrer Umwelt zu orientieren sowie mit ihr zu kommunizieren.

Anhang

VERZEICHNIS DER MITGLIEDER DER KERNGRUPPE

Name	Arbeitsort
Roger Fürst	Kannenfeld-Werkstätten, Basel
Martin Haug	Bildungsclub Region Basel, Basel
Dr. Emil Lischer Externer Berater	Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik (szh), Luzern
Hansjörg Lüking (ab 2001)	Erziehungsdepartement
Daniel Ott (bis Ende 2000)	Erziehungsdepartement
Eliane Schuppli-Imhof	LETPack, Basel
Francesca Teichert (ab 2001)	Erziehungsdepartement
Regina Weiss	Schule für Pflegeassistenten, Basel

VERZEICHNIS DER MITGLIEDER DER BEGLEITGRUPPE

Name	Organisation Einrichtung	Fachbereich Verwaltungsstelle
Susanne Amberger	Psych. Poliklinik PUP, Basel	Ambulante Fachstellen
Ernst Davatz	Erziehungsdepartement, Abt. Sonderpädagogik	Erziehungsdepartement
Peter Flükiger	Bürgerspital Basel, Basel	Werkstätten und Tages- stätten für Erwachsene
Josef Henrich	Baudepartement, Hochbau- und Planungsamt	Baudepartement
Bergita Kayser Schmutz	Wirtschafts- und Sozialdepartement, Amt für Sozialbeiträge	Wirtschafts- und Sozialdepartement
Christine Lerch	Beschäftigungs- und Wohnheim Dychrain, Münchenstein	Wohnheime mit integrierter Beschäftigung
Sibylla Müller (bis August 2001)	Beratungs- und Rehasentrum der Sehbehindertenhilfe Basel-Stadt- und -Land, Basel	Freizeit/Bildung
Albert Pach	insieme, Basel	Elternvereinigungen behinderter Kinder
Roland Peterli (ab September 2000)	Beratungs- und Rehasentrum der Sehbehindertenhilfe Basel-Stadt- und -Land, Basel	Freizeit/Bildung
Urs Rufli	Mobile – Wohnen & Arbeiten, Basel	Fachpersonal
Gerhard Schaffner	Erziehungsdepartement, Abt. Sozialpädagogik	Erziehungsdepartement
Paul Schöni	AKI, Dachorganisation der Behinderten-Selbsthilfe, Region Basel, Basel	Selbsthilfe – Behinderten- organisationen
Gemma Scollo-Lavizzari	Justizdepartement, Vormundschaftsbehörde	Justizdepartement
Géza Teleki	Basler Volkswirtschaftsbund, Basel	Wirtschaft
Daniel Thommen	IV-Stelle Basel-Stadt, Basel	Eidg. Invaliden- versicherung
Elke Tomforde	Sanitätsdepartement, Planung	Sanitätsdepartement
Peter Ulrich	Gesellschaft für Arbeit und Wohnen (GAW), Basel	Präsidium der Begleitgruppe

